

# **Ehrenzeichenordnung**

des  
**Allgemeinen Sportverbandes Österreichs, Landesverband Steiermark**

## **§ 1 Arten der Ehrennadeln und Ehrenzeichen**

Der Allgemeine Sportverband Österreichs, Landesverband Steiermark verleiht folgende Ehrennadeln und Ehrenzeichen:

- 1. Für besondere sportliche Leistungen**
  - a) die ASVÖ-Ehrennadel in Gold,
  - b) die ASVÖ-Ehrennadel in Silber
- 2. Für besondere Verdienste**
  - a) das ASVÖ-Ehrenzeichen in Gold und
  - b) das ASVÖ-Ehrenzeichen in Silber
  - c) das ASVÖ-Verdienstabzeichen in Gold und
  - d) das ASVÖ-Verdienstabzeichen in Silber
- 3. Für außerordentliche Verdienste**  
der ASVÖ-Ehrenring

## **§ 2 Ausführung der Ehrenzeichen**

Material, Form und Ausführung der Ehrennadeln, Ehrenzeichen bzw. Ehrenring sind durch Beschluss des Präsidiums festzusetzen.

## **§ 3 Verleihungsbedingungen**

**(1) Die ASVÖ-Ehrennadel (Sportlerinnen / Sportler) wird verliehen:**

### **1. in Gold**

an Sportlerinnen / Sportler seiner Mitgliedsvereine, die

- a) bei den Olympischen Spielen die Plätze eins bis zehn,
- b) bei einer Weltmeisterschaft die Plätze eins bis sechs,
- c) bei einem Weltcup die Plätze eins bis drei,
- d) bei einer Europameisterschaft die Plätze eins bis drei erringen konnten, und
- e) für sonstige überragende sportliche Leistungen, z.B. olympische Rekorde, Welt- oder Europarekorde.

### **2. in Silber**

an Sportlerinnen / Sportler seiner Mitgliedsvereine, die

- a) an den Olympischen Spielen teilgenommen haben,
- b) bei einer Weltmeisterschaft die Plätze sieben bis zehn,
- c) bei einem Weltcup die Plätze vier bis sechs,
- d) bei einer Europameisterschaft die Plätze vier bis sechs errungen haben, und
- e) für hervorragende Leistungen (z.B. österreichische Rekorde oder Erringung eines österreichischen Staatsmeistertitels in derselben Disziplin fünfmal hintereinander)

## **(2) Das ASVÖ-Ehrenzeichen in Gold an Funktionärinnen/Funktionäre wird verliehen**

für außergewöhnliche Verdienste um den gesamten österreichischen Sport oder den ASVÖ-Landesverband Steiermark und

## **(3) Verdienstabzeichen des Landesverbandes**

**in Gold** an Vereinsfunktionärinnen/ -funktionäre in **leitender Funktion** (wie z.B. Obfrau/ -mann, Schriftführer/in, Kassier/-in), die über 10 Jahre aktiv tätig waren, ebenso an Vereinsfunktionärinnen und -funktionäre mit außergewöhnlichen Verdiensten.

**in Silber** an Vereinsfunktionärinnen und -funktionäre, die über 10 Jahre aktiv tätig waren, und an besonders verdiente, vom Vereinsvorstand vorgeschlagene Personen.

## **§ 4 Antrags- und Verleihungsberechtigung**

### **(1) ASVÖ-Ehrennadel**

Die Verleihung der ASVÖ-Ehrennadel erfolgt in den Fällen des § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. a bis d und Z. 2 lit. a bis d ohne weiteren Beschluss auf Grund eines schriftlichen Antrages der/des zuständigen Landesfachreferentin/ -referenten oder Vorschlag des Ehrenzeichenausschusses.

Bei Anträgen der Landesfachreferentin/ des Landesfachreferenten nach § 3 Abs. 1 Z. 1 lit e und Z. 2 lit e (hervorragende sportliche Leistungen), die zu begründen sind, entscheidet das Präsidium über die Verleihung und über die Einstufung in Gold und Silber.

### **(2) ASVÖ-Ehrenzeichen**

1. in Gold

wird durch Beschluss des ASVÖ Präsidiums verliehen.

2. Verdienstabzeichen in Gold und Silber

wird durch Beschluss des ASVÖ-Präsidiums verliehen.

3. In besonders dringlichen Fällen (Termine) kann die Verleihung der Ehrenzeichen durch den Ehrenzeichenausschuss beschlossen und dem Präsidium zur Bestätigung vorgelegt werden.

### **(3) Zur Antragstellung**

sind das Präsidium, der Ehrenzeichenausschuss, die Landesfachreferentin/ der Landesfachreferent und die Mitgliedsvereine berechtigt.

**(4) ASVÖ-Auszeichnungen** können in besonderen Fällen auch an Personen verliehen werden, die nicht einem ASVÖ-Verein angehören.

## **§ 5 Außerordentliche Ehrungen**

(1) Neben der ASVÖ-Ehrennadel und dem ASVÖ-Ehrenzeichen kann mit Beschluss der ordentlichen Generalversammlung in ganz besonderen Fällen Funktionärinnen und Funktionären, die sich um den ASVÖ-Landesverband bleibende Verdienste besonderer Art erworben haben, ein Ehrenring verliehen werden.

(2) Die Antragstellung obliegt dem Präsidium